



Nummer: 2021/0074

Publikationsdatum: 10.02.2021, Ausgabe 6/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Optimierung der Fahrbeziehungen für Velofahrende folgende Verkehrsvorschrift:

St. Moritzstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Rösli- nach der Kinkelstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

St. Moritzstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 16.5.1961: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen auf der St. Moritzstrasse ist in der Richtung von der Rösli- nach der Kinkelstrasse verboten.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan